

Vorlage-Nr. 14/122

öffentlich

Datum:30.10.2014Dienststelle:Fachbereich 14Bearbeitung:Herr Clausmeyer

Landschaftsausschuss 14.11.2014 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Änderungsbedarf Landschaftsverbandsordnung (LVerbO)

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss beschließt, dass auf der Grundlage der mit der Vorlage Nr. 14/122 vorgelegten Entwürfe der aus Sicht der Landschaftsverbände bestehende Änderungsbedarf der LVerbO dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW übermittelt werden soll.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Thanzielle Adswirkungen dar den Hadshare (na. 3an):		
Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

Lubek

Zusammenfassung:

Die aktuell anstehende Novellierung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) nehmen die beiden Landschaftsverbände zum Anlass, den bestehenden Änderungsbedarf zur LVerbO gegenüber dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK) darzustellen.

Hierzu werden die noch aktuellen Vorschläge aus der Evaluation zur LVerbO im Jahr 2012 aufgegriffen und durch inzwischen zusätzlich festgestellten Änderungsbedarf, der zwischen den Verwaltungen der Landschaftsverbände abgestimmt wurde, ergänzt. In dem Entwurf eines gemeinsamen Schreibens an das MIK sind die Änderungen zusammenfassend dargestellt und zudem im Entwurf einer entsprechenden Gesetzes-Synopse detailliert umgesetzt worden.

Auf den bestehenden Änderungsbedarf zur sogenannten Öffnungsklausel und zum Wahlverfahren in Bezug auf den sogenannten Verhältnisausgleich wird gesondert hingewiesen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/122:

Die aktuell anstehende Novellierung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) nehmen die beiden Landschaftsverbände zum Anlass, den bestehenden Änderungsbedarf zur LVerbO gegenüber dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK) darzustellen.

Auf Bitten des MIK haben die beiden Landschaftsverbände bereits im Jahr 2012 ihre Einschätzung zu einem möglichen Änderungsbedarf der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) mit gemeinsamen Schreiben vom 27.02.2012 vorgetragen (s. LA-Vorlage Nr. 13/1964/1). Hintergrund der Evaluation 2012 war die ehemals in § 32 Satz 2 LVerbO a.F. vorgesehene Pflicht der Landesregierung, dem Landtag NRW bis Ende 2012 über gegebenenfalls bestehenden Änderungsbedarf der LVerbO zu berichten.

Seit Versendung des vorgenannten Schreibens hat die LVerbO nur wenige gesetzliche Veränderungen durch folgende Änderungsgesetze erfahren:

- Art. 2 des Umlagengenehmigungsgesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 427),
- Art. 3 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW. S. 432)
 und
- Art. 3 des Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18.09.2012 (GV.NRW. S.436)

Für die nun vorgesehene Darstellung des Änderungsbedarfs werden die Vorschläge aus dem Jahre 2012 aufgegriffen, die sich zwischenzeitlich noch nicht erledigt haben, und durch inzwischen zusätzlich festgestellten Änderungsbedarf, der zwischen den Verwaltungen der Landschaftsverbände abgestimmt wurde, ergänzt. In dem Entwurf eines gemeinsamen Schreibens an das MIK (Anl. 1) sind die Änderungen zusammenfassend dargestellt und zudem im Entwurf einer entsprechenden Gesetzes-Synopse (Anl. 2) detailliert umgesetzt worden. Der Vollständigkeit halber wird dem Schreiben an das MIK das oben genannte Anschreiben zur Evaluation 2012 vom 27.02.2012 beigefügt (Anl. 3). Die Einzelheiten bitte ich den anliegenden Entwürfen zu entnehmen.

Besonders hervorzuheben sind zwei wesentliche Anregungen:

- die sogenannte Öffnungsklausel (§ 5 Absatz 5 LVerbO n.F.),
- die Anpassung des Verfahrens der Wahl zur Landschaftsversammlung in Bezug auf den sogenannten Verhältnisausgleich (§ 7b LVerbO)

Öffnungsklausel

Im Rahmen einer sogenannten Öffnungsklausel soll ermöglicht werden, dass die Landschaftsverbände von den Mitgliedskörperschaften mit der Erledigung von in die Zuständigkeit der Mitgliedskörperschaften fallenden Aufgaben und Tätigkeiten betraut werden können. Diese Forderung ist schon mehrfach vorgetragen worden.

Für diese Option spricht, dass die interkommunale Zusammenarbeit angesichts der Finanzierungsprobleme der Kommunen und der komplexen Aufgabenfelder immer mehr an Bedeutung gewinnt. Die Landschaftsverbände mit ihrer regionalen Ausdehnung und fachlichen Kompetenz können hierdurch mit und für die Mitgliedskörperschaften Synergieeffekte erzielen. Darüber hinaus ist im Rahmen der Novellierung des RVR-Gesetzes für den RVR eine solche Regelung vorgesehen (dort § 4 Abs. 6 des Gesetzentwurfs für das Gesetz zur Stärkung des RVR, RVRG-E), entsprechend soll diese Möglichkeit auch für die Landschaftsverbände geschaffen werden.

Verhältnisausgleich

Die in diesem Jahr erfolgten Wahlen zu den Landschaftsversammlungen der Landschaftsverbände und der Verbandsversammlung des RVR haben eine Schwachstelle des derzeitig geltenden Verhältnisausgleichs bei der mittelbaren Wahl offenbart.

Der sogenannte Verhältnisausgleich ist gemäß § 7b Abs. 4 LVerbO erforderlich, sofern die Sitzverteilung in der Landschaftsversammlung aufgrund des Erststimmenergebnisses nicht dem Ergebnis entspricht, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei der letzten Kommunalwahl erzielten Stimmen ergeben würde.

Für die Berechnung des Verhältnisausgleiches wird von den Parteien oder Wählergruppen, die eine Reserveliste eingereicht und mindestens einen Sitz in einer Vertretung der Mitgliedskörperschaften haben, immer diejenige zu Grunde gelegt, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenden Stimmenzahl erreicht hat. Wenn eine Partei daher nur wenige Stimmen bei der allgemeinen Kommunalwahl erzielt, aufgrund des Wahlverhaltens in der entsendenden Mitgliedskörperschaft aber dennoch ein Direktmandat für die Landschaftsversammlung erlangt, dann wird diese zur Referenzgröße für den Verhältnisausgleich. Da der für Parteien und Wählergruppen mit gegebenenfalls wesentlich höheren Stimmzahlen zu einer proportional entsprechend höheren Sitzzuteilung führt, kann es im Einzelfall zu einer ausufernd großen Landschaftsversammlung kommen.

Vorschläge zur Lösung dieses Problems werden derzeit auf der Arbeitsebene mit dem MIK diskutiert. Insoweit wird auf das gemeinsame Schreiben der beiden Landschaftsverbände 19. September 2014 (Anl. 4) verwiesen. In diesem wurden der Mindestrepräsentanz auf 5 Lösungsmöglichkeiten die Erhöhung von 1 Mitgliedskörperschaften und die Einführung einer speziellen Sperrklausel von 2 % vorgeschlagen. Dies würde jeweils eine gewisse Mindestgröße der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen gewährleisten und dadurch Verhältnisausgleich begrenzen. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass auch die Einführung einer Direktwahl der Landschaftsversammlung (anstelle der derzeit durchzuführenden mittelbaren Wahl nach § 7b LVerbO) dazu führen würde, dass die Bildung einer unverhältnismäßig großen Landschaftsversammlung ausgeschlossen wäre.

Entwurf eines Schreibens an das MIK, Stand 15.10.2014,LVR und LWL

Herrn
Ralf Jäger MdL
Minister für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

Evaluation der Landschaftsverbandsordnung

Sehr geehrter Herr Minister,

die anstehende Novellierung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) nehmen die beiden Landschaftsverbände zum Anlass, gemeinsam vorzutragen, wo aus unserer Sicht Änderungsbedarf bei der Landschaftsverbandsordnung besteht.

Dabei knüpfen wir an unsere gemeinsame Stellungnahme zur Evaluation der Landschaftsverbandsordnung im Jahre 2012 an. Mit Schreiben vom 27. Februar 2012 hatten wir unter Beifügung einer Synopse detaillierte Vorschläge zur Änderung der Landschaftsverbandsordnung vorgetragen. Die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der Landschaftsverbandsordnung sind in die aktuelle Synopse eingearbeitet worden, die wir als **Anlage 1** zu diesem Schreiben beifügen.

Neben dem schon im Jahre 2012 vorgetragenen und größtenteils weiterhin bestehenden Änderungsbedarf haben wir aktuell ergänzenden Änderungsbedarf eingefügt.

1. Aufrechterhaltene, schon im Jahre 2012 vorgetragene Änderungsvorschläge

Folgende im Jahre 2012 vorgetragenen Anregungen erhalten wir unverändert aufrecht, nämlich die Anregungen zu

- § 5 Absatz 1 Lit a) Ziff. 2, 4, 5 Satz 1 LVerbO (Soziale Aufgaben, Jugendhilfe und Gesundheitsangelegenheiten)
- § 5 Absatz 1 Lit b) LVerbO (Landschaftliche Kulturpflege)
- § 5 Absatz 1 Lit c) Ziff. 1 LVerbO (Beteiligung an Banken)
- § 5 Absatz 2 LVerbO (Trägerschaft der Heilbäder)

- § 5 Absatz 5 LVerbO (Öffnungsklausel)
- § 7 b Absatz 1 Satz 3 u. 5, Absatz 2 Satz 6 u. Absatz 7 Satz 1 LVerbO (Redaktionelle Änderungen)
- § 8 a Absatz 5 Satz 2 LVerbO (Leitung der Sitzung der Landschaftsversammlung)
- § 10 Absatz 3 ff LVerbO (Beschlüsse der Landschaftsversammlung)
- § 13 Absatz 1 Lit b) LVerbO (Redaktionelle Änderung)
- § 17 Absatz 2 LVerbO (Dringlichkeitsentscheidung)
- § 18 Absatz 2 LVerbO (Redaktionelle Änderung)
- § 20 LVerbO und § 30 Absatz 2 Satz 1,2 und 4 LVerbO (Redaktionelle Änderungen)

Wegen der Einzelheiten dürfen wir auf die als **Anlage 2** beigefügte Kopie des Schreibens vom 27. Februar 2012 verweisen, in der wir die unverändert aufrechterhaltenen Anregungen farblich markiert haben.

Angesichts der aktuellen Reformvorhaben zum RVRG und zum GkG ist der von uns schon mehrfach vorgetragene Änderungsvorschlag zu § 5 Absatz 5 LVerbO (Öffnungsklausel) hervorzuheben.

Die geplante Neuregelung des GkG betrifft allgemeine Regelungen zur interkommunalen Zusammenarbeit und die geplante Neuregelung des RVRG enthält in § 4 Absatz 6 RVRG-E eine neue, erweiterte Spezialregelung für den RVR. Eine gleiche oder ähnliche Erweiterung muss konsequenterweise für die Landschaftsverbände in der LVerbO erfolgen. Denn in der Begründung des Gesetzentwurfes der Landesregierung zu § 4 Absatz 6 RVRG-E wird ausgeführt: "Das im Rahmen verstärkter interkommunaler Zusammenarbeit zweifellos vorhandene Potential für Kostenersparnisse und Qualitätssteigerungen kommunaler Leistungserstellung kann auf diese Weise von den Mitgliedskörperschafen gehoben werden, ohne dass neue Verwaltungsbehörden geschaffen und Zuständigkeiten verändert werden müssen..." (vgl. Gesetzesbegründung S. 46). Dieser Gedanke trifft umso mehr auf die Landschaftsverbände zu, als sie über bereits bestehende und bewährte Strukturen sowie über hochqualifiziertes Fachpersonal und Erfahrung in der überregionalen Wahrnehmung von Aufgaben verfügen. Sowohl ihr Aufgabenspektrum als auch die Zahl und Spezialisierung ihrer Mitarbeiter übersteigen den jeweiligen Umfang beim RVR deutlich. Ihre besonderen Stärken könnten die Landschaftsverbände zum finanziellen Vorteil der Gemeinden, Städte und Kreise in die interkommunale Gemeinschaftsarbeit einbringen. Dafür sollte in § 5 Absatz 5 LVerbO folgender Passus (sog. Öffnungsklausel) als neue Sätze 3 und 4 eingefügt

"Die Landschaftsverbände können neben den ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben mit der Erledigung von weiteren in die Zuständigkeit der Mitgliedskörperschaften fallenden Aufgaben und Tätigkeiten durch diese betraut werden, wenn keine Rechtsvorschrift entgegen steht. Sie erfolgt gegen aufwanddeckendes Entgelt durch die übertragenden Mitgliedskörperschaften".

2. Im Jahre 2012 vorgetragene, inzwischen aber erledigte Änderungsvorschläge

Erledigt haben sich die 2012 noch vorgetragenen Änderungsvorschläge zu § 15 a LVerbO (Freistellung) vollständig und zu § 22 (Landschaftsumlage) und § 23 a LVerbO (Ausgleichsrücklage) zum größten Teil.

Wegen der Neufassung des § 16 LVerbO durch Art. 3 des Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18.09.2012 (GV.NRW. S.436) ist die Anregung, einen § 15 a LVerbO neu einzufügen, hinfällig geworden.

Aufgrund der bereits erfolgten Änderungen im 4. Abschnitt der LVerbO "Finanzwirtschaft" durch Art. 2 des Umlagengenehmigungsgesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 427) und durch Art. 3 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW. S. 432) möchten wir diesbezüglich nur noch zwei Punkte erneut ansprechen. Zum einen ist auf das

weiterhin bestehende Problem hinzuweisen, dass für bestimmte Finanzvorfälle Liquidität aus Umlagemitteln fehlt, so dass wir einen Änderungsbedarf bei § 22 Absatz 1 LVerbO (Landschaftsumlage) sehen. Zum anderen sollte in § 23 c Satz 1 LVerbO (Ausgleichsrücklage) aus der Kannvorschrift eine Sollvorschrift werden, wie es seinerzeit schon zu § 23 a LVerbO a.F. vorgetragen worden ist.

3. Neue Änderungsvorschläge

Neu sind die Änderungsvorschläge zu

- § 5 Absatz 1 Lit c) Ziff. 2 LVerbO (Beteiligung an Versorgungs- und Verkehrsunternehmen)
- § 6 Absatz 2 LVerbO (Bekanntmachung)
- § 7 b Absatz 1, 4, und 5 LVerbO (Wahlverfahren zur Landschaftsversammlung)
- § 8 a Absatz 2 LVerbO (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren)
- § 16 a Absatz 1 und 3 LVerbO (Fraktionen und Gruppen) § 21 Absatz 1 Satz 2 LVerbO (Verpflichtungserklärungen)
- § 22 Absatz 1 LVerbO (Landschaftsumlage)
- § 23 c Absatz 1 LVerbO (Sonderumlage)

Die neu vorgetragenen Änderungsvorschläge erläutern wir im Einzelnen wie folgt:

- § 5 Absatz 1 Lit c) Ziff. 1 LVerBO sollte so geändert werden, dass auch den Landschaftsverbänden eine örtliche versorgungswirtschaftliche Betätigung möglich ist, sofern die berechtigten Interessen der örtlichen kommunalen Gebietskörperschaft gewahrt sind. Durch die Möglichkeit einer Beteiligung auch an örtlich tätigen Unternehmen können die Landschaftsverbände ihre Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion auch in der Energiewirtschaft stärker als bislang wahrnehmen und dadurch die Energiewende unterstützen. Bei den Versorgungs- und Verkehrsunternehmen war in der Vergangenheit die Bildung größerer Unternehmen eine zentrale Herausforderung. Dem trug die bisherige Zuständigkeitsregelung in § 5 Absatz 1 Satz 1 Lit c) Rechnung. Im Zuge der Energiewende gewinnt seit Jahren eine stärker dezentral ausgerichtete Versorgung zunehmende Bedeutung. Dieser Entwicklung Beteiligungsmöglichkeit der Landschaftsverbände an örtlich würde eine Energieunternehmen entsprechen. Beteiligung an energiewirtschaftlichen Unternehmen schließt die Beteiligung an Unternehmen ein, die ggf. nur auf einzelnen Versorgungsstufen wie z. B. der Erzeugung, der Verteilung oder dem Vertrieb tätig sind.
- In § 6 Absatz 2 LVerbO ist bisher nur die Form der Bekanntmachung von Satzungen geregelt. Entsprechend der geplanten Neufassung der BekanntmachungsVO für die Gemeinden, Kreise, Zweckverbände und den RVR, wonach die öffentliche Bekanntmachung auch im Internet mit entsprechendem Hinweis auf den Internetlink in Printform erlaubt wird, und zwar sowohl für Satzungen als auch für sonstige vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen, soll die gleiche Möglichkeit für die LVe bestehen.

Die konkrete Regelung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung sollte Hauptsatzung des jeweiligen Landschaftsverbandes vorbehalten bleiben. So kann in der Satzung entsprechend der Bekanntmachungsverordnung geregelt werden, dass eine sonstige öffentliche Bekanntmachung im Internet unter einer bestimmten Adresse erfolgt und im Ministerialblatt für das Land NRW unter Angabe der Internetadresse auf diese Bekanntmachung hingewiesen wird.

Die in § 7 b Absatz 1 LVerbO anlässlich der Zusammenlegung von Kommunalwahl und Europawahl 2009 eingeführte Zehn-Wochenfrist ist bei den kommenden, jeweils im Herbst stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen nicht mehr notwendig, da die Wahlen nicht mehr mit den Sommerferien kollidieren. Gerade bei den Landschaftverbänden ist wegen der mittelbaren Wahl gem. § 7 b LVerbO die Interimszeit zwischen dem Ende der Wahlperiode und der Konstituierung der neuen Vertretung besonders lang (in 2014 ca. 3 1/2 Monate). Der Landschaftsversammlung vorbehaltene Entscheidungen (Einbringung und Verabschiedung des Haushalts, Wahl von Wahlbeamten, Feststellung von Jahresabschlüssen) werden nach geltendem Recht teils lange verzögert. Die Wiedereinführung der Sechs-Wochen-Frist reduziert die Interimszeit, also die Zeit bis zur Konstituierung der neuen Landschaftsversammlung.

§ 7 b Absatz 4 und 5 LVerbO

Im Rahmen der Kommunalwahlen 2014 ist bei der Bildung der Landschaftsversammlungen und der RVR-Verbandsversammlung ein neues Problemfeld ins Blickfeld gerückt:

Der bei der mittelbaren Wahl notwendige Verhältnisausgleich mit seinem derzeitigen Berechnungsverfahren kann bei bestimmten Konstellationen zu exorbitant großen Verbandsversammlungen führen. Denn eine Partei oder Wählergruppe, die zwar nur eine relativ geringe Anzahl an Stimmen bei der allgemeinen Kommunalwahl erreicht hat, die aber bei der Wahl in einer Mitgliedskörperschaft ein Direktmandat für die Landschaftsversammlung erlangt hat, wird gem. § 7 b Absatz 4 Satz 2 und 3 LVerbO zur Berechnungsgrundlage für den Verhältnisausgleich der mathematischen Proportion.

Eine Änderung des Wahlverfahrens nach § 7 b LVerbO, die eine dadurch verursachte Ausuferung vermeiden soll, muss so gefasst werden, dass in der Zusammensetzung der Landschaftsversammlung einerseits die Wiedergabe des politischen Ergebnisses der allg. Kommunalwahl und andererseits die Gewichtung der Mitgliedskörperschaften entsprechend ihrer Größe erhalten bleiben. Diese beiden Ziele bringen sowohl die Einführung einer speziellen LVerbO-Sperrklausel (2 % der gültigen Stimmen bei der allgemeinen Kommunalwahl) als auch alternativ die Erhöhung der notwendigen Vertretung auf der Ebene der Mitgliedskörperschaften in Einklang.

Eine Direktwahl – anstelle der mittelbaren Wahl nach § 7 b LVerbO – würde je nach ihrer Ausgestaltung das Problem möglicherweise ausufernd großen Verbandsversammlungen minimieren, würde aber auch die Gefahr bergen, dass nicht alle Mitgliedskörperschaften ihrer Größe entsprechend in der Verbandsversammlung vertreten sind.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf unser gemeinsames Antwortschreiben vom 19. September 2014 an das Ministerium für Inneres und Kommunales zum Betreff "Bildung der Landschaftsversammlung/Verbandsversammlung" (Anlage 3).

Wie schon 2012 vorgetragen geht der in § 8a Absatz 2 LVerbO noch stehende Verweis auf § 10 Abs. 4 Satz 3 LVerbO ins Leere, da es in § 10 Abs. 4 LVerbO keinen Satz 3 mehr gibt. Daher muss in § 8 a LVerbO selbst geregelt werden, dass die Wahl nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt.

- § 16 a Absatz 1 und 3 LVerbO sollte entsprechend der Regelung in der Gemeindeordnung angepasst werden, denn die Landschaftsverbandsordnung enthält bisher nur Regelungen für Fraktionen, nicht aber für Gruppen. Auch eine Regelung über Zuwendungen an ein Mitglied der Landschaftsversammlung, das weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehört, fehlt bislang.
- § 21 Absatz 1 Satz 2 LVerbO sollte so geändert werden, dass bei Verpflichtungserklärungen außerhalb der Geschäfte der laufenden Verwaltung die Landedirektorin/der Landesdirektor oder deren allgemeine Vertreterin/allgemeiner Vertreter alleinvertretungsberechtigt sind.

Die Gemeinde- und Kreisordnung sind mit dem Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18.09.2012 (GV.NRW. 2012, S. 436) entsprechend geändert worden, bei der LVerbO steht die Änderung noch aus.

Schließlich möchten wir **noch zwei redaktionelle Anregungen** geben. Bei einer Novellierung der LVerbO sollte durchgängig auf eine gleichstellungsgerechte Sprache geachtet werden. Auch sollte jeweils der Begriff "Innenministerium" durch den Begriff "das für Inneres zuständige Ministerium" ersetzt werden.

Sehr geehrter Herr Jäger, in den zurückliegenden 60 Jahren Landschaftsverbandsordnung hat sich diese im Wesentlichen bewährt, aber es hat sich auch, wie oben dargelegt, der ein oder andere Änderungsbedarf gezeigt, so dass entsprechende Anpassungen erforderlich sind. Gerne stehen wir für vertiefende und erläuternde Gespräche zur Verfügung.

Gemeinsame Synopse der Landschaftsverbände zur Evaluation der LVerbO

Bearbeitungs-Stand 15.10.2014

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
1. Abschnitt Allgemeines		
§ 1 Mitgliedskörperschaften Die zum Land Nordrhein-Westfalen gehörenden Kreise und kreisfreien Städte der früheren Rheinprovinz bilden den Landschaftsverband Rheinland, die Kreise und kreisfreien Städte der früheren Provinz Westfalen und des früheren Landes Lippe den Landschaftsverband Westfalen-Lippe.		
§ 2 Rechtsform Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit dem Recht der Selbstverwaltung durch ihre gewählten Organe.		
§ 3 Gebiet und Gebietsänderungen (1) Das Gebiet der Landschaftsverbände umfasst das Gebiet der Mitgliedskörperschaften. Es kann nur durch Gesetz geändert werden. Werden die Grenzen von Mitgliedskörperschaften geändert, die zugleich Grenzen der Landschaftsverbände sind, so bewirkt dies ohne weiteres die Änderung der Landschaftsverbandsgrenzen. (2) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Änderung des Gebietes der Landschaftsverbände erforderlich werden, sind frei von öffentlichen Abgaben einschließlich Gebühren, soweit sie auf Landesrecht beruhen. Das gleiche gilt für die Erstattung von Auslagen.		
§ 4 Rechte der Einwohner Die Einwohner der Mitgliedskörperschaften sind berechtigt, 1. an der Vertretung und Verwaltung des Landschaftsverbandes nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes teilzunehmen, 2. die öffentlichen Einrichtungen des Landschaftsverbandes		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
nach Maßgabe der für diese bestehenden Bestimmungen zu		
benutzen.		
2. Abschnitt		
Wirkungskreis		
§ 5 Aufgaben		
(1) Die Aufgaben der Landschaftsverbände erstrecken sich nach Maßgabe der hierzu erlassenen besonderen Vorschriften auf folgende Sachgebiete:		
a) Soziale Aufgaben, Jugendhilfe und Gesundheitsangele- genheiten		
Die Landschaftsverbände sind überörtliche Träger der Sozialhilfe.		
Die Landschaftsverbände sind überörtliche Träger (Hauptfürsorgestellen) der Kriegsopferfürsorge und nach dem Schwerbehindertengesetz.	In § 5 Absatz 1 Lit a) Ziff 2 wird die Passage "überörtliche … Schwerbehindertengesetz" ersetzt durch Träger der Kriegsopferfürsorge (Hauptfürsorgestellen) und der Ämter zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Integrationsämter). Die Landschaftsverbände nehmen Aufgaben des sozialen Entschädigungsrechts einschließlich der Kriegsopferversorgung wahr.	Aktualisierung, Klarstellung
Die Landschaftsverbände nehmen die Aufgaben der Landesjugendämter wahr.		
 Die Landschaftsverbände können die Trägerschaft von psychiatrischen Fachkrankenhäusern, von anderen psychiatrischen stationären Einrichtungen, von psychi- atrischen teilstationären Einrichtungen, von ambulanten und komplementären psychiatrischen Diensten sowie von fachmedizinischen Einrichtungen übernehmen. 	§ 5 Absatz 1 Lit a) Ziff 4 wird wie folgt neugefasst: Die Landschaftsverbände sind Träger von psychiatrischen Fachkrankenhäusern sowie von anderen psychiatrischen stationären, teilstationären, ambulanten und komplementären Einrichtungen und Diensten. Die Landschaftsverbände können zudem Träger von Krankenhäusern sowie medizinischen, rehabilitativen und psychosozialen Einrichtungen mit Schnittstellen zur psychiatrischen Versorgung sein.	Anpassung an Veränderungen der versorgungstrukturellen Gegebenheiten und an Novellierungen im Gesundheitswesen. Erweiterung von Kompetenzen der Landschaftsverbände in Fachgebieten mit Schnittstellen zur Psychiatrischen Versorgung wie Geriatrie, Innere Medizin, Neurologie und Psychosomatik Interdisziplinärer und sektorenübergreifender Behandlungsansatz

Coltondo Faccuna	Vorgoschlagene Änderung I Vo	Erläutorungen
Geltende Fassung 5. Die Landschaftsverbände sind Träger von Sonderschu-	Vorgeschlagene Änderung LVe § 5 Absatz 1 Lit a) Ziff 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:	Erläuterungen Der Begriff Sonderschule ist überholt, die vorgeschla-
len. Den Landschaftsverbänden kann die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen öffentlicher und freier Träger einschließlich der Ausführung des Landeshaushalts vom Fachminister im Rahmen der von ihm erlassenen Richtlinien und Weisungen übertragen werden; insoweit haben sie gegenüber dem Land Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.	Die Landschaftsverbände sind Träger von Förderschulen, sie sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und zu führen.	gene Formulierung entspricht § 78 Abs. 3 und 6 SchulG
 b) Landschaftliche Kulturpflege Den Landschaftsverbänden obliegen 1. Aufgaben der allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege, 2. Aufgaben der Denkmalpflege, 3. Aufgaben der Pflege und Förderung der Heimatmuseen und des Archivwesens, 4. die Unterhaltung von Landesmuseen und Landesbildstellen. 	In § 5 Absatz 1 Lit b) werden in Ziff 3 das Wort "Heimatmuseen" durch Museen und in Ziff 4 das Wort "Landesbildstellen" durch Landesmedienzentren ersetzt.	Aktualisierung
 c) Kommunalwirtschaft Den Landschaftsverbänden obliegen 1. die Trägerschaft bei der NRW.BANK, der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sowie die indirekte oder direkte Beteiligung an der WestLB AG, 	In § 5 Absatz 1 Lit c) Satz 1 entfällt die bisher unter Ziff 1 aufgeführte Aufzählung ersatzlos. Aus der bisherigen Ziffer 2 wird Ziffer 1	Die Beteiligung an der WestLB ist mit Wirkung zum 30.06.2012 entfallen.
die Beteiligung an Versorgungs- und Verkehrsunter- nehmen mit regionaler Bedeutung,	Die neue Ziffer 1 wird wie folgt gefasst: "1. die Beteiligung an Versorgungs- und Verkehrsunternehmen mit regionaler Bedeutung. An Unternehmen mit örtlicher Bedeutung können sich die Landschaftsverbände beteiligen, wenn die berechtigten Interessen der betroffenen kommu- nalen Gebietskörperschaften gewahrt sind."	In der Vergangenheit war die Bildung größerer Unternehmen eine zentrale Herausforderung bei den Versorgungs- und Verkehrsunternehmen. Dem trug die bisherige Zuständigkeitsregelung in § 5 Absatz 1 Satz 1 Lit c) Rechnung. Im Zuge der Energiewende gewinnt seit Jahren eine stärker dezentral ausgerichtete Versorgung zunehmende Bedeutung. Die Landschaftsverbände können durch die Möglichkeit einer Beteiligung auch an örtlich tätigen Unternehmen ihre Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion auch in der Energiewirtschaft stärker
 die Geschäftsführung der kommunalen Versorgungs- kassen. 	Aus der bisherigen Ziffer 3 wird Ziffer 2.	als bislang wahrnehmen und dadurch die Energiewende unterstützen. Dies schließt die Beteiligung an Unternehmen ein, die ggf. nur auf einzelnen Versorgungsstufen wie z. B. der Erzeugung, der Verteilung oder dem Vertrieb tätig sind.
	In § 5 Absatz 1 Lit c) wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: Die Landschaftsverbände können sich am Stammka-	Aktualisierung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
Die Landschaftsverbände können eine unmittelbare oder mittelbare Gewährträgerschaft über die Lippische Landesbrandversicherungsanstalt übernehmen oder sich unmittelbar oder mittelbar an einer Lippischen Landes-Brandversicherungs-Aktiengesellschaft beteiligen. Dem Landschaftsverband Westfalen Lippe obliegt die Beteiligung an der Provinzial NordWest Holding AG, dem Landschaftsverband Rheinland obliegt die Gewährträgerschaft über die Provinzial Rheinland Holding. Die Landschaftsverbände können sich unmittelbar oder mittelbar an den Provinzial Versicherungs-Aktiengesellschaften beteiligen, auch wenn das jeweilige Geschäftsgebiet außerhalb des in § 3 genannten Gebiets liegt.	Vorgeschlagene Änderung LVe pital sowie als Haftungsbeteiligte an der Ersten Abwicklungsanstalt beteiligen.	Erläuterungen
 (2) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe kann sich an der Trägerschaft der Heilbäder Bad Sassendorf, Bad Waldliesborn und Bad Westernkotten beteiligen. Der Landschaftsverband Rheinland ist Träger der Rheinischen Klinik für Orthopädie in Viersen. (3) Zur Wahrung der kulturellen Belange des früheren Landes Lippe ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe verpflichtet, mit dem Landesverband Lippe im Rahmen der allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege, insbesondere der Bodendenkmalpflege, sowie bei Errichtung, Ausbau und Unterhaltung Lippischer Kulturinstitute zusammenzuarbeiten. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit und ihre Finanzierung sind zwischen den 	§ 5 Absatz 2 Satz 1 entfällt ersatzlos. In § 5 Absatz 2 wird die Formulierung "Rheinischen Klinik" ersetzt durch LVR-Klinik.	Aktualisierung Aktualisierung
beiden Verbänden zu vereinbaren. (4) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe kann nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen der Westfälischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der Westfälischen landwirtschaftlichen Alterskasse Personal zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. (5) Neue Aufgaben können den Landschaftsverbänden nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen werden. Soweit ihnen dadurch zusätzliche Lasten erwachsen, ist gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln.	In § 5 Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Passus als Satz 3 und 4 eingefügt: Die Landschaftsverbände können neben den ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben mit der Erledigung von weiteren in die Zuständigkeit der Mitglieds-	Bündelung von Aufgabenwahrnehmung bei den Landschaftsverbänden nicht nur durch Gesetz, sondern auch auf freiwilliger Basis, d.h. Entscheidung von Mitgliedskörperschaften.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
	körperschaften fallenden Aufgaben und Tätigkeiten durch diese betraut werden, wenn keine Rechtsvor- schrift entgegen steht. Sie erfolgt gegen aufwanddeckendes Entgelt durch die übertragende Mitgliedskörperschaft.	Nutzung von gebündelter Fachkompetenz. Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung. Die Begriffe "Tätigkeiten" und "aufwanddeckendes Entgelt" entsprechen der Öffnungsklausel in § 4 Abs. 6 des RVRG-E vom 23.09.2014.
§ 5a Geheimhaltung		
Die Landschaftsverbände sind verpflichtet, Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, die auf Anordnung der zuständigen Behörde oder ihrem Wesen nach gegen die Kenntnis Unbefugter geschützt werden müssen, geheim zu halten. Sie haben hierbei Weisungen der Landesregierung auf dem Gebiet des Geheimschutzes zu beachten.		
§ 5b Gleichstellung von Frau und Mann		
(1) Zur Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellen die Landschaftsverbände hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.		
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Landschaftsverbandes mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.		
(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Landschaftsausschusses, der Landschaftsversammlung und ihrer Fachausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.		
(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Direktors des Landschaftsverbandes widersprechen; in diesem Fall hat der Vorsitzende der Landschaftsversammlung diese zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
(5) Das Nähere zu den Absätzen 2 bis 4 regelt die Satzung.		
(6) Die Funktionsbezeichungen dieses Gesetzes werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.		
§ 6 Satzungen		
(1) Die Landschaftsverbände können ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen.		
(2) Satzungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	In § 6 Absatz 1 werden die Worte "im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen" durch das Wort "öffentlich" ersetzt. In § 6 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt "Der Landschaftsverband bestimmt in seiner Hauptsatzung die Form der öffentlichen Bekanntmachung für Satzungen und für sonstige vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten."	Entsprechend der geplanten Neufassung der BekanntmachungsVO für die Gemeinden, Kreise, Zweckverbände und den RVR, wonach die öffentliche Bekanntmachung auch im Internet mit entsprechendem Hinweis auf den Internetlink in Printform erlaubt wird, und zwar sowohl für Satzungen als auch für sonstige vorgeschriebenen öffentliche Bekanntmachungen, soll die gleiche Regelung für die LVe gelten. Danach kann entsprechend der Neufassung der
(3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,	Der bisherige Satz 2 des § 6 Absatz 2 wird zu Satz 3.	BekanntmachungsVO folgendes in die Satzung der LVe aufgenommen werden: "Satzungen und sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes erfolgen dadurch, dass sie im Internet unterLINK bereitgestellt
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorge- schriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,		werden und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein- Westfalen unter Angabe der Internetadresse auf die Bekanntmachung hingewiesen wird."
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,		bekanntnachung milgewiesen wird.
c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder		
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.		
Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
3. Abschnitt Landschaftsversammlung, Landschaftsausschuss, Direktor des Landschaftsverbandes		
§ 7 Zuständigkeiten der Landschaftsversammlung		
(1) Die Landschaftsversammlung beschließt über		
a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,		
b) die Wahl der Mitglieder des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse,		
c) die Wahl des Direktors des Landschaftsverbandes und der Landesräte,		
d) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Landschaftsverbandes,		
e) den Erlass der Haushaltssatzung, die Landschaftsumlage, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses,		
f) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.		
(2) Die Landschaftsversammlung kann sich die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, für die der Landschaftsausschuss zuständig ist (§ 11 Abs. 1), vorbehalten.		
§ 7 a Auskunft und Akteneinsicht		
(1) Die Landschaftsversammlung und der Landschaftsausschuss sind durch ihren Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Landschaftsverbandes zu unterrichten. Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung kann von dem Direk-		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
tor des Landschaftsverbandes jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über alle Angelegenheiten des Landschaftsverbandes verlangen.		J
(2) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse können vom Direktor des Landschaftsverbandes jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben das Recht auf Akteneinsicht, soweit es durch Satzung geregelt ist.		
(3) Die Landschaftsversammlung und der Landschaftsausschuss können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach §§ 7 und 11 vom Direktor des Landschaftsverbandes Einsicht in die Akten durch einen von ihnen bestimmten Fachausschuss oder einzelne von ihnen beauftragte Mitglieder verlangen.		
(4) In Einzelfällen muss auf Beschluss der Landschaftsversammlung oder auf Verlangen eines Fünftels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Mitglied Akteneinsicht gewährt werden. Diese Bestimmung gilt für den Landschaftsausschuss und seine Mitglieder entsprechend. Einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Mitglied eines Fachausschusses steht ein Akteneinsichtsrecht nur aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses zu.		
§ 7b Bildung der Landschaftsversammlung		
(1) Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen innerhalb von zehn Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe.	In § 7 b Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "wählen" die Wörter "in geheimer Wahl" eingefügt. Außerdem wird das Wort "zehn" durch das Wort "sechs" ersetzt.	Klarstellung entsprechend dem Runderlass des Innenministers vom 16.06.2011(dort Ziff 6.1) Die Verkürzung der Frist auf 6 Wochen reduziert die Interimszeit, also die Zeit bis zur Konstituierung der neuen Landschaftsversammlung. Die Zehn-Wochen-Frist, die anlässlich der Zusammenlegung von Kommunalwahl und Europawahl 2009 eingeführt wurde, ist heute nicht mehr notwendig. Aktualisierung entsprechend TVöD
Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen und die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden.	In § 7 b Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter "Angestellten und Arbeiter" durch die Wörter und Beschäftigte ersetzt. Das Komma nach dem Wort Beamten entfällt.	Autualisionaling entopreonental 1 vob

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
Über die Reservelisten sind auch auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannte Bewerber wählbar.		Aktualisierung entsprechend TVöD
Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes des Landschaftsverbandes dürfen nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber eines Ehrenamtes.	In § 7 b Absatz 1 Satz 5 wird das Wort "Angestellte" durch das Wort Beschäftigte ersetzt.	
(2) Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100 000 ein Mitglied.		
Für jede weiteren 100 000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50 000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen.		
Ist nur ein Mitglied zu wählen, so darf nur ein Mitglied der Vertretung gewählt werden.		
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.		
Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los.		Aktualisierung entsprechend TVöD
Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so dürfen nicht mehr Beamte, Angestellte und Arbeiter als Mitglieder der Vertretung gewählt werden.	In § 7 b Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter "Angestellte und Arbeiter" durch die Wörter und Beschäftigte ersetzt. Das Komma nach dem Wort Beamte entfällt.	
Es findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion statt.		
Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen.		
Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.		
Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.		
(3) Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme für eine Liste oder nur für einen einzelnen Bewerber einer Liste		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
abgegeben werden.		
Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste.		Im Rahmen der Kommunalwahlen 2014 ist bei der
Die übrigen Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste. (4) Entspricht die Sitzverteilung in der Landschaftsversammlung aufgrund des Erststimmenergebnisses (Absatz 2) nicht dem		Bildung der Landschaftsversammlungen und der RVR- Verbandsversammlung ein neues Problemfeld ins Blickfeld gerückt: Der bei der mittelbaren Wahl notwendige Verhältnis-
Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze (Verhältnisausgleich) zu bilden.		ausgleich mit seinem derzeitigen Berechnungsverfahren kann bei bestimmten Konstellationen zu exorbitant großen Verbandsversammlungen führen. Denn eine Partei/Wählergruppe, die zwar nur eine relativ geringe Anzahl an Stimmen bei der Allg. Kommunalwahl erreicht hat, die aber bei der Wahl in einer Mitgliedskörperschaft ein Direktmandat für die Landschaftsversammlung erlangt hat, wird gem. § 7 b Absatz 4 Satz 2
Dazu wird die Zahl der nach Absatz 2 errungenen Sitze derjenigen Partei- oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl erreicht hat,		und 3 LVerbO zur Berechnungsgrundlage für den Verhältnisausgleich der mathematischen Proportion.
mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen vervielfältigt und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt. Aufgrund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und		Eine Änderung des Wahlverfahrens nach § 7 b, die eine dadurch verursachte Ausuferung vermeiden soll, muss so gefasst werden, dass in der Zusammensetzung der Landschaftsversammlung einerseits die Wie-
Wählergruppen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an diesen Zahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zugewiesen.		dergabe des politischen Ergebnisses der allg. Kommu- nalwahl und andererseits auch die Gewichtung der Mitgliedskörperschaften entsprechend ihrer Größe erhalten bleiben.
Dabei werden Bewerber, die bereits nach Absatz 2 gewählt worden sind, nicht berücksichtigt.		Diese beiden Ziele bringen die Einführung einer speziellen LVerbO-Sperrklausel
Bei den Berechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bleiben die Stimmenzahlen solcher Parteien oder Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil.	In § 7 b Abs. 4 Satz 5 wird nach dem Wort "Betracht," folgende Nebensatz eingefügt: "die nicht mindestens zwei von Hundert bei den letz- ten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften insgesamt abgegebenen	(2 % der gültigen Stimmen bei der Allg. Kommunalwahl)
(5) Die Reservelisten sind von den für das Gebiet der Land- schaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und	Stimmen erzielt haben"	oder alternativ
Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind, bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen dem Direktor des Landschaftsverbandes einzureichen.	oder In § 7 b Abs. 5 Satz 1 wird das Wort "einer" durch das Wort fünf ersetzt.	die Erhöhung der notwendigen Vertretung auf der Ebe- ne der Mitgliedskörperschaften in Einklang.
		Eine Direktwahl würde demgegenüber die Gefahr ber-

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
Dieser leitet nach Zulassung je eine Ausfertigung der Reservelisten den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zu.	To good and a find any Lvo	gen, dass nicht alle Mitgliedskörperschaften ihrer Größe entsprechend in der Verbandsversammlung vertreten sind.
Als Bewerber kann in einer Reserveliste nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes hierzu gewählt worden ist.		
(6) Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung aus, so rückt das für diesen Fall gewählte Ersatzmitglied nach.		
Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, sein Nachfolger aus der Reserveliste dieser Partei oder Wählergruppe in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zu berufen.		
Das gleiche gilt, wenn ein aus der Reserveliste gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung ausscheidet.		
Der Direktor des Landschaftsverbandes stellt den Nachfolger fest und macht dies öffentlich bekannt.		
(7) Werden Mitgliedskörperschaften, kreisangehörige Gemeinden oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen und die Beamten, Angestellten und Arbeiter bis zum Zusammentritt der im jeweils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretung als wählbar gemäß Absatz 1.	In § 7 b Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter "Angestellten und Arbeiter" durch die Wörter und Beschäftigte ersetzt. Das Komma nach dem Wort Beamten entfällt.	Aktualisierung entsprechend TVöD
Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.		
(8) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind		
 a) die mit Erststimmen in dieser Mitgliedskörperschaft gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder neu zu wählen, b) die Sitze nach Absatz 4 unter Berücksichtigung der bei der 		
Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu errechnen und zuzuweisen.		
Soweit Mitglieder neu zu wählen oder Sitze neu zu errechnen und zuzuweisen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuwahl oder im Zeitpunkt der		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
Neuzuweisung.		
(9) Die Wahlzeit der Landschaftsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften.		
§ 8 Einberufung und Zusammentritt der Landschaftsversammlung		
(1) Die Landschaftsversammlung tritt spätestens am dreißigsten Tage nach ihrer Wahl zusammen; sie wird von dem bisherigen Vorsitzenden einberufen.		
(2) Die Landschaftsversammlung muss jährlich einmal zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion muss die Landschaftsversammlung einberufen werden.		
(3) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung werden durch die Geschäftsordnung geregelt, soweit nicht in diesem Gesetz Vorschriften hierüber getroffen sind.		
Die Landschaftsversammlung regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Mitglieder der Landschaftsversammlung.		
§ 8a Wahl des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
 (1) Die Landschaftsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte ohne Aussprache den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und zwei Stellvertreter. Sie kann weitere Stellvertreter wählen. (2) Bei der Wahl des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. 		
§ 10 Abs. 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.	In § 8 a Absatz 2 Satz 2 wird "§ 10 Abs. 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung" gestrichen und durch folgenden Passus ersetzt: "Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben."	Der Verweis geht ins Leere, da es in § 10 Abs. 4 keinen Satz 3 mehr gibt. Daher muss ergänzt werden, dass die Wahl nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt.
Vorsitzender der Landschaftsversammlung ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, erster Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw.	Zamen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.	
Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Altersvorsitzenden zu ziehende Los.		
Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht.		
Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.		
Scheidet der Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder ein Stellvertreter während der Wahlzeit aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu wählen.		
(3) Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung wird von dem Altersvorsitzenden, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglie-		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
 der der Landschaftsversammlung werden vom Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. (4) Die Landschaftsversammlung kann ihren Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Landschaftsversammlung muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 	vorgeschlagene Anderung Eve	Enauterungen
zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung in entsprechender An- wendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu wählen. Diese Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.		
(5) Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter.	§ 8a Absatz 5 wird im Satz 2 nach dem Wort "Stellvertreter" die Wörter und für Ersatzwahlen eingefügt.	Klarstellende Anpassung.
§ 9 Sitzungen der Landschaftsversammlung		
(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind öffentlich. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.		
(2) Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder einer Fraktion vorgelegt werden. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekanntzumachen.		
(3) Das Innenministerium und seine Beauftragten sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Das Innenministerium ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen.		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Vorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet, den die Landschaftsversammlung bestellt.		
 § 10 Beschlussfähigkeit der Landschaftsversammlung, Abstimmungen (1) Die Landschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist. (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückgestellt worden und wird die Landschaftsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausgrücklich hip- 		§ 10 Absätze 1 und 2 LVerbO sind identisch mit den Regelungen der § 49 GO und § 34 KrO.
zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. (3) Die Landschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen.	§ 10 Absatz 3 wird durch die folgende Absätze 3 und 4 ersetzt: (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern der Landschaftsversammlung ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder der Landschaftsversammlung ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen. (4) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein- Stimmen gelten als gültige Stim-	Analoge Anpassung des bisherigen § 10 Absatz 3 LVerbO zu § 50 Abs. 1 und 2 GO

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<u> </u>	men. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
(4) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung.	Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.	
(5) Hat die Landschaftsversammlung in anderen Fällen zwei oder mehr gleichartige Stellen zu besetzen, die nicht hauptberuflich wahrgenommen werden, oder für solche Stellen zwei oder mehr Bewerber vorzuschlagen, ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt die Landschaftsversammlung den Nachfolger für die restliche Zeit in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeinderstander		Analogo Annoquing doe high origon \$ 10 Aboots 2 Cots
meindeordnung.	Absatz 7 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:	Analoge Anpassung des bisherigen § 10 Absatz 3 Satz 2 LVerbO zu § 50 Absatz 5 GO.
	(7)Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthal- tungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.	
§ 11 Befugnisse des Landschaftsausschusses		
(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere		
 a) die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen, b) die Tätigkeit der Ausschüsse zu überwachen und aufeinander abzustimmen, c) die Verwaltungsführung des Direktors des Landschaftsverbandes zu überwachen. 		
(2) Der Landschaftsausschuss kann den Fachausschüssen (§ 13) bestimmte Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs zur selbständigen Entscheidung übertragen. Er kann Entscheidungen der Fachausschüsse aufheben oder ändern. Beschlüsse		
	16	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
der Fachausschüsse, die von weniger als zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst worden sind, bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses.		
(3) Der Landschaftsausschuss kann die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben dem Direktor des Landschaftsverbandes übertragen.		
(4) Nach Ablauf der Wahlzeit der Landschaftsversammlung übt der Landschaftsausschuss seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Landschaftsversammlung aus.		
§ 12 Bildung des Landschaftsausschusses		
(1) Der Landschaftsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung als Vorsitzenden und höchstens sechzehn weiteren Mitgliedern der Landschaftsversammlung. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter können sich untereinander vertreten, wenn die Landschaftsversammlung die Reihenfolge festgelegt hat.		
(2) Die Mitglieder des Landschaftsausschusses und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Landschaftsversammlung nach § 10 Abs. 4 gewählt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Landschaftsausschuss aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger; ist die Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Mitglied oder der Stellvertreter keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.		
(3) Fraktionen, auf deren Wahlvorschlag bei der Besetzung des Landschaftsausschusses nach Absatz 2 Satz 1 Wahlstellen nicht entfallen und die in dem Landschaftsausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Mitglied der Landschaftsversammlung oder einen sachkundigen Bürger im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 2 zu benennen. Das benannte Mitglied der Landschaftsversammlung oder der benannte sachkundige Bürger wird von der Landschaftsversammlung zum Mitglied des Landschaftsausschusses bestellt. Sie wirken in dem Landschaftsausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Landschaftsausschusses werden sie nicht mitgezählt.		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
§ 13 Bildung und Befugnisse der Fachausschüsse	5 5	Ţ.
(1) Zur Entlastung des Landschaftsausschusses sind Fachausschüsse für folgende Geschäftsbereiche zu bilden:		
 a) Finanzwesen, b) Wohlfahrts- und Gesundheitspflege, c) landschaftliche Kulturpflege, d) Kommunalwirtschaft. 	§ 13 Absatz 1 Lit. b) wird wie folgt neu gefasst: "b) Soziales und Gesundheitsangelegenheiten"	Redaktionelle Anpassung entsprechend § 5 LVerbO
Außerdem sind die nach Gesetz oder Satzung für bestimmte Anstalten und Einrichtungen vorgesehenen besonderen Ausschüsse zu bilden.		
(2) Die Landschaftsversammlung kann durch Satzung bestimmen, dass für weitere Geschäftsbereiche Fachausschüsse gebildet werden.		
(3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse müssen der Landschaftsversammlung, die Vorsitzenden der Fachausschüsse nach Absatz 1 a bis d und Absatz 2 sollen auch dem Landschaftsausschuss angehören. Zu den Mitgliedern der Fachausschüsse können außer den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch andere Bürger aus dem Gebiet des Landschaftsverbandes gewählt werden, die durch Fachwissen oder Verwaltungserfahrung besondere Eignung hierfür aufweisen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder der Landschaftsversammlung in den einzelnen Fachausschüssen nicht erreichen. Die Zusammensetzung der Fachausschüsse wird durch Satzung geregelt; die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten bestimmt der Landschaftsausschuss, soweit nicht in diesem oder einem anderen Gesetz oder in Satzungen Vorschriften hierüber getroffen sind. Soweit die Landschaftsversammlung stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Auf die Fachausschüsse findet § 12 Abs. 3 entsprechende Anwendung.		
(4) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Fachausschüssen angehörenden stimmberechtigten Mitgliedern der Landschaftsversammlung. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzah-		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
len zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Landschaftsversammlung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, einen Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.	vorgesoniagene Anderung Eve	Litaterangen
aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 4 zu wiederholen. (6) Die Fachausschüsse haben beratende Befugnis, soweit ihnen nicht bestimmte Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs zur selbständigen Entscheidung übertragen worden sind (§ 11 Abs. 2).		
§ 14 Sitzungen und Beschlussfassung des Landschafts- ausschusses und der Fachausschüsse (1) Der Landschaftsausschuss und die Fachausschüsse werden von ihren Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte er- fordern. Hierbei ist die Tagesordnung, die von den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Direktor des Landschaftsverbandes festgesetzt wird, bekanntzugeben. Die Einberufung muss erfol- gen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Frak- tion es unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantra- gen. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.		
(2) Für die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse gilt § 9 Abs. 1 und 4 entsprechend. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes oder auf Vorschlag des Direktors des Landschaftsverbandes kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird. Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sit-		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
zungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss angehören, und Mitglieder der Fachausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld. (3) § 10 ist entsprechend anzuwenden.	vorgeschiagene Anderding Eve	Litatierungen
§ 15 Pflichten der Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse		
(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse handeln ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.		
(2) Für die Tätigkeit als Mitglied der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines Fachausschusses gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 32 der Gemeindeordnung mit folgenden Maßgaben entsprechend:		
 Die Pflicht zur Verschwiegenheit kann ihnen gegenüber nicht vom Direktor des Landschaftsverbandes angeordnet werden; 		
die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt der Landschaftsausschuss;		
 Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Land- schaftsausschusses und der Fachausschüsse sind nicht allein deshalb von der Mitwirkung ausgeschlossen, weil sie Dienstkräfte einer Mitgliedskörperschaft oder einer kreisangehörigen Gemeinde sind, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann; 		
 die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe bei Mitgliedern der Landschaftsversammlung und des Land- schaftsausschusses besteht gegenüber dem Vorsitzen- den der Landschaftsversammlung, bei Ausschussmitglie- dern gegenüber dem Ausschussvorsitzenden vor Eintritt 		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
in die Verhandlung;	roigocomagone / macrang Evo	Enactorangon
5. über Ausschließungsgründe entscheidet bei Mitgliedern der Landschaftsversammlung die Landschaftsversammlung, bei Mitgliedern des Landschaftsausschusses der Landschaftsausschuss, bei Ausschussmitgliedern der Ausschuss		
 ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird von der Landschaftsversammlung, dem Landschaftsausschuss beziehungsweise dem Ausschuss durch Beschluss fest- gestellt; 		
7. sachkundige Bürger im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 2 als Mitglieder von Ausschüssen können Ansprüche anderer gegen den Landschaftsverband nur dann nicht geltend machen, wenn diese in Zusammenhang mit ihren Aufga- ben stehen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, ent- scheidet der Ausschuss.		
(3) Erleidet der Landschaftsverband infolge eines Beschlusses der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder der Fachausschüsse einen Schaden, so haften deren Mitglieder, wenn sie		
a) in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben oder		
b) bei der Beschlussfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschließungsgrund bekannt war oder		
c) der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.		
(4) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse müssen gegenüber dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt die Landschaftsversammlung. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergü-		
tete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht wer-		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
den. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.		
§ 16 Entschädigung		
(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse haben Anspruch auf Freistellung, Ersatz ihres Verdienstausfalls und auf Aufwandsentschädigung nach den Regeln der §§ 44,45 Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung.		
(2) Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung erhält neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den Absätzen 1 zustehen, eine durch Satzung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Für den Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und weitere Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende, bei Fraktionen mit mindestens fünfzehn Mitgliedern auch für einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied können durch Satzung entsprechende Regelungen getroffen werden.		
§ 16a Fraktionen		
(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung. Eine Fraktion muss aus mindestens vier Personen bestehen.	In § 16 a Absatz 1 wird nach dem Wort "Landschaftsversammlung" folgender Nebensatz eingefügt ", die sich auf Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben".	Aktualisierung aufgrund der Rechtsprechung
	Außerdem wird folgender Passus als Satz 3 und 4 eingefügt "Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus entsprechend. Eine Gruppe in der Landschaftsversammlung besteht aus mindestens 2 Mitgliedern."	Die Landschaftsverbandsordnung enthält bislang nur Regelungen für Fraktionen, nicht für Gruppen. § 16 a LVerbO sollte daher analog zur Regelung des § 56 GO angepasst werden.
(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden.		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
(3) Der Landschaftsverband gewährt den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Direktor des Landschaftsverbandes zuzuleiten ist. (4) Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten sowie den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob Fraktionen Mitglieder der Vertretung, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen können. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit. (5) Soweit personenbezogene Daten an die Mitglieder der Landschaftsversammlung übermittelt werden dürfen, ist ihre Übermittlung auch an Fraktionsmitarbeiter, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zulässig.	In § 16 a Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Fraktionen" folgende Worte eingefügt "und Gruppen". In § 16 a Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "an die Fraktionen" gestrichen. In § 16 a Abs. 3 wird folgender Passus als Sätze 4 bis 7 eingefügt "Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde. Einem Mitglied der Landschaftsversammlung, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt der Landschaftsverband in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Sitzung zur Verfügung. Der Landschaftsausschuss kann stattdessen beschließen, dass ein Mitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte. In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 zu verfahren."	Anpassung Damit sind, ebenso wie in Satz 3, die Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen erfasst. Anpassung entsprechend den Regelungen der GO
 § 17 Befugnisse des Direktors des Landschaftsverbandes Der Direktor des Landschaftsverbandes hat a) die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und der übrigen Fachausschüsse vorzubereiten und auszuführen; b) die ihm vom Landschaftsausschuss übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen; c) die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen; d) den Landschaftsverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften gesetzlich zu vertreten. (2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder eines Fachausschusses erfordern, 	In § 17 Absatz 2 letzter Satz wird nach dem Wort "aufheben" der Punkt gestrichen und folgender Passus eingefügt "soweit nicht Rechte anderer durch die Ausfüh-	Anpassung an die Regelung in der GO und KrO, deklaratorisch.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
ohne eine solche vorgängige Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Er hat den Landschaftsausschuss und den zuständigen Fachausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann die Anordnungen aufheben.	rung des Beschlusses entstanden sind.	
(3) Vertreter des Landschaftsverbandes, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden vom Landschaftsausschuss bestellt oder vorgeschlagen. Die Vertreter des Landschaftsverbandes sind an die Beschlüsse der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses gebunden. Sie haben ihr Amt auf Beschluss des Landschaftsausschusses jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.		
(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn dem Landschaftsverband das Recht eingeräumt wird, Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.		
(5) Werden die vom Landschaftsverband bestellten oder vorgeschlagenen Personen aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen der Landschaftsverband den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist der Landschaftsverband schadensersatzpflichtig, wenn die von ihm bestellten Personen nach Weisung der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses gehandelt haben.		
§ 18 Teilnahme an Sitzungen		
(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesräte nehmen an den Sitzungen der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses mit beratender Stimme teil. Ihre Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse regelt sich nach der Tagesordnung. Sie können in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs jederzeit das Wort verlangen.		
(2) Zu den Sitzungen können weitere Beamte des Landschaftsverbandes hinzugezogen werden.	In § 18 Absatz 2 werden nach dem Wort "Beamte" die Wörter und Beschäftigte eingefügt.	Ergänzung sinnvoll
§ 19 Beanstandungsrecht		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
(1) Verletzt ein Beschluss der Landschaftsversammlung das geltende Recht, so hat der Direktor des Landschaftsverbandes ihn zu beanstanden. Die Beanstandung ist der Landschaftsversammlung unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Landschaftsversammlung hat innerhalb eines Monats nach der Beanstandung erneut über die Angelegenheit zu beschließen. Verbleibt sie bei ihrem Beschluss, so hat der Direktor des Landschaftsverbandes unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen. (2) Auf Beschlüsse des Landschaftsausschusses und Entscheidungen der Fachausschüsse finden die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechende Anwendung, hinsichtlich der Fachausschüsse jedoch mit der Maßgabe, dass falls der Fachausschuss bei seiner Entscheidung verbleibt, über die Angelegenheit innerhalb eines weiteren Monats der Landschaftsausschuss beschließt. (3) Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 der Gemeindeordnung kann gegen einen Beschluss der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines Fachausschusses nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Direktor des Landschaftsverbandes den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber dem Landschaftsverband gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.		
§ 20 Direktor des Landschaftsverbandes, Landesräte und sonstige Beamte, Angestellte und Arbeiter (1) Dem Direktor des Landschaftsverbandes werden zur Mitwirkung bei der Erledigung der Dienstgeschäfte und zur Vertretung in bestimmten Geschäftsbereichen leitende Beamte (Landesräte) beigeordnet; ihre Zahl wird durch Satzung und Stellenplan festgelegt. Allgemeiner Vertreter des Direktors des Landschaftsverbandes ist der Erste Landesrat. Im übrigen richtet sich die Vertretung und Geschäftsverteilung nach der vom Landschaftsausschuss zu erlassenden Geschäftsordnung.	In der Überschrift des § 20 werden die Wörter "Angestellte und Arbeiter" durch und Beschäftigte ersetzt. Das Komma nach "Beamte" entfällt.	Aktualisierung entsprechend TVöD

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesräte werden für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Der Direktor des Landschaftsverbandes oder einer der Landesräte muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Bestimmungen des § 71 der Gemeindeordnung über die Wiederwahl sowie des § 72 der Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung. (3) Die Landschaftsversammlung kann den Direktor des Landschaftsverbandes und Landesräte abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Landschaftsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.	Volgeschagene Anderding Lve	Litatierungen
(4) Dienstvorgesetzter des Direktors des Landschaftsverbandes ist der Landschaftsausschuss, Dienstvorgesetzter aller übrigen Beamten sowie der Angestellten und Arbeiter des Landschaftsverbandes ist der Direktor des Landschaftsverbandes. Die Beamten des Landschaftsverbandes werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes ernannt, befördert und entlassen. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Angestellten und Arbeiter trifft der Direktor des Landschaftsverbandes. Die Satzung kann eine andere Regelung treffen. Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind. Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landschaftsverbandes bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des allgemeinen Beamten- und des Tarifrechts.	In § 20 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "sowie der Angestellten und Arbeiter" durch die Wörter und Beschäftigten ersetzt. In § 20 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter "Angestellten und Arbeiter" durch die Wörter und Beschäftigten ersetzt. In § 20 Absatz 4 Satz 6 werden die Wörter "Angestellten und Arbeiter" durch die Wörter und Beschäftigten ersetzt. Das Komma nach "Beamten" entfällt.	Aktualisierung entsprechend TVöD Aktualisierung entsprechend TVöD Aktualisierung entsprechend TVöD
§ 21 Verpflichtungserklärungen		
(1) Erklärungen, durch die der Landschaftsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind durch den	In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "und den sachlich zuständigen Landesrat" gestrichen.	Mit dem Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfas-

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläutorungen
Direktor des Landschaftsverbandes oder seinen allgemeinen Vertreter und den sachlich zuständigen Landesrat zu unterzeichnen. Liegt der Erklärung ein Beschluss der Landschaftsversammlung oder eines Ausschusses zugrunde, so soll dieser dabei angeführt werden. (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Landschaftsverband geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind, und auf Geschäfte, die aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht abgeschlossen werden.	volgeschlagene Anderung Lve	sungsrechtlicher Vorschriften vom 18.09.2012 (GV.NRW. 2012, S. 436) ist durch Änderung der § 64 Abs. 1 Satz 2 GO, § 43 Abs. 1 Satz 2 KrO die bis dahin bestehende Gesamtvertretung von Bürgermeister bzw. Landrat "und einem vertretungsberechtigten Bedienste- ten" durch die Alleinvertretung durch den Bürgermeister bzw. den Landrat im Falle von Verpflichtungserklärun- gen außerhalb der laufenden Verwaltung eingeführt worden. Eine entsprechende Änderung des § 21 Abs. 1 Satz 2 LVerbO erfolgte nicht. Durch die Streichung entfällt das Erfordernis der Mitzeichnung durch die zuständige Landesrätin/den zuständigen Landesrat, so dass in diesen Fällen die Landesdirektorin/der Landesdirektor oder deren allge- meine Vertreterin/allgemeiner Vertreter entsprechend den Regelungen in der GO und der KrO alleinvertre- tungsberechtigt sind.
4. Abschnitt Finanzwirtschaft		
§ 22 Landschaftsumlage (1) Die Landschaftsverbände erheben nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisfreien Städten und Kreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan nicht ausreichen (Landschaftsumlage). ² Ist die Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Landschaftsumlage ausschließlich nach dem Umlagesatz des Vorjahres auf Grundlage der dafür festgesetzten Umlagegrundlagen erhoben werden. (2) Die Landschaftsumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. ² Die Festsetzung des Umlagesatzes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³ Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. ⁴ Vor der Genehmigung gibt die Aufsichtsbehörde den Mitgliedskörperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme. (3) ¹ Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. ² Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf	In § 22 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt "Zur Finanzierung der die Abschreibungen überschreitenden Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und für den Abbau vorhandener Liquiditätskredite darf die Landschaftsumlage den nach Satz 1 erforderlichen Betrag überschreiten. "Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.	Trotz des in 2012 eingefügten § 23 c LVerbO besteht für bestimmte Finanzvorfälle weiterhin das Problem der hierfür fehlenden Liquidität aus Umlagemitteln. Dieses Problem besteht insbesondere dann, wenn die Tilgung von Krediten für bereits getätigte Investitionen im Finanzplan höher ist als die im Ergebnisplan veranschlagten Abschreibungen. Beispielhaft hierfür seien kreditfinanzierte Beschaffungen von Grundstücken oder Kulturgütern genannt, für die eine ergebniswirksame Refinanzierung über Abschreibungen nicht in Betracht kommt. Nach Auffassung der beiden Landschaftsverbände müsste dieses Problem zusätzlich durch den Gesetzgeber geprüft werden.

	9	
Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung des		
Umlagesatzes der Landschaftsumlage ist nur zulässig, wenn		
unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebotes nach § 9		
Satz 2 der Kreisordnung alle anderen Möglichkeiten, den Haus-		
halt des Landschaftsverbandes auszugleichen, ausgeschöpft		
sind. ⁴ Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muss der		
Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein.		
(4) § 55 der Kreisordnung findet entsprechende Anwendung		
§ 23 Haushaltswirtschaft und Prüfung		
g 25 Hadshallswirtschaft und Fruiding		
(1) Die Landschaftsverbände haben für jedes Haushaltsjahr		
über alle Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Aus-		
zahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen einen Haus-		
haltsplan aufzustellen und am Ende des Haushaltsjahres einen		
Jahresabschluss und einen Gesamtabschluss aufzustellen.		
(2) Für den Haushalt, die mittelfristige Ergebnis- und Finanz-		
planung, die Verwaltung des Vermögens, die wirtschaftliche		
Betätigung und privatrechtliche Beteiligung, die Finanzbuchhal-		
tung, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss sowie		
das Prüfungswesen gelten sinngemäß die Vorschriften der		
Gemeindeordnung und ihrer Durchführungsverordnungen sowie		
§ 55 der Kreisordnung. Das Nähere wird durch Satzung gere-		
gelt.		
(3) Die überörtliche Prüfung der Landschaftsverbände ist Auf-		
gabe der Gemeindeprüfungsanstalt.		
(4) Don Entropy day Householtenatory and three Arthurs in the		
(4) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach		
vorheriger öffentlicher Bekanntgabe an sieben Tagen öffentlich		
auszulegen. Gegen den Entwurf können Einwohner der Mit-		
gliedskörperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen		
nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. In der		
öffentlichen Bekanntgabe der Auslegung ist auf die Frist hinzu-		
weisen; außerdem ist die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind Über die Einwendungen begebließt die		
dungen zu erheben sind. Über die Einwendungen beschließt die		
Landschaftsversammlung in öffentlicher Sitzung.		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
§ 23a Ausgleichsrücklage		
In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Landschaftsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.		
§ 23 b Haushaltssicherungskonzept		
(1) ¹ Der Landschaftsverband hat zur Sicherung seiner dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist. ² § <u>76</u> der Gemeindeordnung gilt entsprechend.		
(2) Ist der Landschaftsverband überschuldet oder steht die Überschuldung innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung bevor, so kann das Haushaltssicherungskonzept nur genehmigt werden, wenn sowohl der Haushaltsausgleich als auch die Beseitigung der Überschuldung innerhalb der Frist des § 76 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung dargestellt wird.		
§ 23 c Sonderumlage		
¹ Der Landschaftsverband kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt ist. ² Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § <u>75</u> Absatz <u>7</u> der Gemeindeordnung eingetreten ist. ³ Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots nach § <u>9</u> Satz 2 der Kreisordnung zu bestimmen. ⁴ Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. ⁵ § <u>55</u> Absatz <u>1</u> und <u>2</u> der Kreisordnung sowie § <u>22</u> Absatz <u>2</u> und <u>3</u> finden entsprechende Anwendung.	In § 23 c Satz 1 wird das Wort "kann" durch das Wort "soll" ersetzt.	Vgl. die Stellungnahme der Landschaftsverbände zum Umlagengenehmigungsgesetz mit Schreiben vom 21.12.2011 an das MIK

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
5. Abschnitt Aufsicht		
§ 24 Allgemeine Aufsicht und Sonderaufsicht		
(1) Die Aufsicht über die Landschaftsverbände führt das Innenministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Landschaftsverbände im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht).		
(2) Soweit die Landschaftsverbände ihre Aufgaben nach Weisung erfüllen, richtet sich die Aufsicht nach den hierüber erlassenen Bestimmungen (Sonderaufsicht).		
§ 25 Unterrichtungsrecht		
Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Landschaftsverbände unterrichten.		
§ 26 Beanstandungs- und Aufhebungsrecht		
(1) Die Aufsichtsbehörde kann den Direktor des Landschaftsverbandes anweisen, Beschlüsse der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Sie kann derartige Beschlüsse auch selbst beanstanden. § 19 findet entsprechende Anwendung. Nach erfolgloser Beanstandung kann die Aufsichtsbehörde die Beschlüsse aufheben. Sie kann verlangen, dass die aufgrund der Beschlüsse getroffenen Maßnahmen rückgängig gemacht werden.		
(2) Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen des Direktors des Landschaftsverbandes, die das geltende Recht verletzen, beanstanden. Die Beanstandung ist dem Landschaftsausschuss unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Billigt der Landschaftsausschuss die Anordnung des Direktors des Landschaftsverbandes, so kann die Aufsichtsbehörde sie aufheben.		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
§ 27 Anordnungsrecht und Ersatzvornahme (1) Erfüllt ein Landschaftsverband die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass er innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. (2) Kommt ein Landschaftsverband der Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb der Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Landschaftsverbandes selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen.		
§ 28 Anfechtung von Aufsichtsmaßnahmen Der Landschaftsverband kann die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde unmittelbar mit der Klage im Verwaltungsstreitverfahren anfechten.		
§ 29 Zwangsvollstreckung (1) Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung gegen den Landschaftsverband bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. In der Verfügung hat die Aufsichtsbehörde die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in welche die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, in dem sie stattfinden soll. Die Zwangsvollstreckung wird nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung durchgeführt. (2) Ein Konkursverfahren über das Vermögen des Landschaftsverbandes findet nicht statt. (3) Die Bestimmung des § 27 bleibt unberührt.		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
6. Abschnitt Schlussvorschriften		
§ 30 Überleitung		
(1) Rechte und Pflichten, welche durch Gesetz, Verordnung, Satzung oder Rechtsgeschäfte den Provinzialverbänden übertragen sind, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechte und Pflichten der Landschaftsverbände. Soweit Rechte und Pflichten außerhalb des Aufgabenbereichs des § 5 liegen, nehmen die Landschaftsverbände sie längstens bis zum 31. Dezember 1984 wahr.		
(2) Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, die bei In- krafttreten des Gesetzes im Gebiet des Landes Nordrhein- Westfalen ganz oder überwiegend Aufgaben nach den §§ 5 und	In § 30 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Angestellte" durch Beschäftigte ersetzt.	Aktualisierung entsprechend TVöD
30 Abs. 1 Satz 2 wahrnehmen, werden Beamte und Angestellte des zuständigen Landschaftsverbandes; Arbeiter sind unter den gleichen Voraussetzungen von den Landschaftsverbänden zu übernehmen. Die Landschaftsverbände sind zur Zahlung der	Der Semikolon und der Passus "Arbeiter sind unter den gleichen Voraussetzungen von den Landschaftsverbänden zu übernehmen" wird gestrichen.	Aktualisierung entsprechend TVöD
Versorgungsbezüge für Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie deren Hinterbliebene verpflichtet, auf die bei Eintritt des Versorgungsfalles die Voraussetzungen des Satzes 1 zutrafen. Anderweitige vertragliche Abmachungen bleiben unberührt. Die	In § 30 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "Angestellte und Arbeiter" durch und Beschäftigte ersetzt. Das Komma nach "Beamte" entfällt.	Aktualisierung entsprechend TVöD
Landschaftsverbände sind Dienstherren derjenigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Provinzialverbände, deren Unterbringung und Versorgung sich nach § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBI. I S. 307) bestimmt. Bestehen im Einzelfalle Zweifel, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, so entscheidet darüber das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem	In § 30 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter "Angestellten und Arbeiter" durch und Beschäftigte ersetzt. Das Komma nach "Beamten" entfällt.	Aktualisierung entsprechend TVöD
Innenministerium und dem Finanzministerium. (3) Vermögen und Schulden der Provinzialverbände werden mit		
Inkrafttreten des Gesetzes Vermögen und Schulden der Land- schaftsverbände. Vermögensteile, die bei Inkrafttreten des Ge- setzes für Zwecke des Landes benutzt werden, verbleiben bis zu einer vertraglichen oder gesetzlichen Regelung in der Ver- waltung und Nutzung des Landes. Vermögen des Landes, das		
in Wahrnehmung von Aufgaben der Provinzialverbände gebildet worden ist, und den in den §§ 5 und 30 Abs. 1 Satz 2 angeführten Aufgaben dient, ist den Landschaftsverbänden zu übertra-		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
gen; Verpflichtungen des Landes, die unter den gleichen Voraussetzungen entstanden sind, sind von den Landschaftsverbänden zu übernehmen.		
§ 31 Durchführung des Gesetzes		
Das Innenministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Innenministerium oder im Einvernehmen mit ihm das jeweils zuständige Fachministerium.		
§ 32 Inkrafttreten		
Das Gesetz tritt am 17. Oktober 1994 in Kraft.		





Herrn
Ralf Jäger MdL
Minister für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

Münster - Köln, 27. Februar 2012

Evaluation der Landschaftsverbandsordnung

Sehr geehrter Herr Minister,

mit Schreiben vom 14. November 2011 hatten Sie um unsere fachspezifische Einschätzung zu der Frage gebeten, ob wir einen Bedarf zur inhaltlichen Änderung oder Anpassung der Landschaftsverbandsordnung sehen.

Innerhalb der von Ihnen telefonisch bis zum 28. Februar 2012 verlängerten Frist übermitteln wir gerne unsere gemeinsame Stellungnahme, die das Evaluationsverfahren inhaltlich einleitet.

Ausdrücklich möchten wir darauf hinwiesen, dass es sich hierbei um eine erste Einschätzung handelt und wir uns vorbehalten, gegebenenfalls im weiteren Verfahren ergänzend und vertiefend vorzutragen. Diese Stellungnahme wurde von den Verwaltungen der Landschaftsverbände abgestimmt. Darüber hinaus hat der Landschaftsausschuss des LWL der Stellungnahme in seiner Sitzung am 24. Februar zugestimmt. Dort wurde von der Fraktion Bündnis90/Die Grünen angeregt, die Funktionsbezeichnungen in der Landschaftsverbandsordnung durchgängig auch in weiblicher Form aufzunehmen. Da eine Befassung des Landschaftsausschusses des LVR vorab terminlich nicht möglich war, wird die Stellungnahme diesem zu seiner Sitzung am 30.03.2012 vorgelegt werden, so dass sie seitens des LVR zunächst unter dem Vorbehalt der Zustimmung seines Landschaftsausschusses erfolgt. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass aktuelle Gesetzgebungsverfahren, wie die NKF-Evaluation (LT-<u>Drucksache 15/2988</u>), der Entwurf eines Umlagegenehmigungsgesetzes (LT-<u>Drucksache 15/3535</u>) und der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes (LT-<u>Drucksache 15/3398</u>) in der Sache ebenfalls eine teilweise Evaluation der Landschaftsverbände ihre

Stellungnahmen eingebracht bzw. werden das tun.

Grundsätzlich haben sich die Regelungen der Landschaftsverbandsordnung in der Praxis der kommunalen Selbstverwaltung auf regionaler Ebene bewährt, auch wenn in einzelnen Punkten Änderungsbedarf gesehen wird.

Neben einigen redaktionellen Anpassungen und Aktualisierungen rückt die Erfahrung der praktischen Rechtsanwendung inhaltliche Regelungen ins Blickfeld, bei denen aus unserer Sicht Änderungen angezeigt sind.

Sämtliche Anregungen sind in der als Anlage 1 beigefügten Synopse enthalten.

Diese Anregungen und Änderungsvorschläge erläutern wir im Einzelnen wie folgt:

§ 5 Absatz 1 Lit a) Ziff. 2

Durch das zweite Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW (Art.5) ist bestimmt worden, dass die Landschaftsverbände Träger der Kriegsopferfürsorge sind. Ferner wurde 2001 das Schwerbehindertengesetz durch Teil 2 des SGB Neuntes Buch – Besondere Regelungen zur Teilhabe behinderter Menschen – abgelöst. Der Begriff Hauptfürsorgestelle ist seither nur noch für die Kriegsopferfürsorge nach dem BVG und den sog. Nebengesetzten gültig. Die das Schwerbehindertenrecht durchführende Behörde trägt gem. § 101 Abs. 1 Nr.1 SGB IX die Bezeichnung "Amt für die Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben (Integrationsamt)".

Durch das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsverwaltung in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW wurden auf die Landschaftsverbände die Aufgaben des sozialen Entschädigungsrechts einschließlich der Kriegsopferversorgung übertragen.

Vor diesem Hintergrund wird die Aktualisierung des Gesetzestextes vorgeschlagen.

§ 5 Absatz 1 Lit a) Ziff. 4

Somatische Erkrankungen im Rahmen der psychiatrischen Versorgung nehmen zu. Das Gesundheitswesen unterliegt Veränderungen der versorgungsrechtlichen Strukturen und steht immer wieder neuen Herausforderungen gegenüber, die einen interdisziplinären und sektorenübergreifenden Behandlungsansatz erfordern. Um diesen Ansatz auch in der psychiatrischen Versorgung verwirklichen zu können, kann die Kompetenzerweiterung der Landschaftsverbände in Fachgebieten mit Schnittstellen zur psychiatrischen Versorgung wie Geriatrie, Innere Medizin, Neurologie und Psychosomatik neue Möglichkeiten schaffen. Deshalb wird die erweiterte Neufassung der Aufgabenzuweisung in Ziff. 4 vorgeschlagen.

§ 5 Absatz 1 Lit a) Ziff. 5 Satz 1

Da der Begriff Sonderschule überholt ist, sollte Satz 1 entsprechend der Formulierung in § 78 Absatz 3 und 6 SchulG NW geändert werden.

§ 5 Absatz 1 Lit b)

Aktualisierend ist der Begriff "Heimatmuseen" durch den Begriff "Museen" sowie der Begriff "Landesbildstellen" durch den Begriff "Landesmedienzentren" zu ersetzen.

§ 5 Absatz 1 Lit c)

Angesichts der veränderten Rechtslage ist die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 1 Lit c) eine Anpassung an die aktuelle Sachlage. Besonders hinzuweisen ist darauf, dass die Beteiligung der Landschaftsverbände an der WestLB erst mit Wirkung zum 30.06.2012 entfällt.

Aufgrund der bestehenden Beteiligung der Landschaftsverbände an der Ersten Abwicklungsanstalt sollte der vorgeschlagene Satz 2 eingefügt werden.

§ 5 Absatz 2

Der LWL ist an keinem Heilbad mehr beteiligt. Der LVR führt seine Klinik unter dem Namen LVR-Klinik.

Der Vorschlag dient also der Aktualisierung.

§ 5 Absatz 5

Ähnlich wie beim Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) sollte auch den Mitgliedern der Landschaftsverbände die Möglichkeit eingeräumt werden, auf freiwilliger Basis entweder einzeln oder auch gemeinsam Aufgaben an den jeweiligen Landschaftsverband zu übertragen oder auf der höheren kommunalen Ebene bestimmte Dienstleistungen zu bündeln. Der jeweilige Landschaftsverband könnte mit seinen bereits bestehenden und bewährten Strukturen die aufwändige Bildung neuer Zweckverbände entbehrlich machen. Dies käme in finanzieller Hinsicht den Gemeinden, Städten und Kreisen zugute. Zumindest in den Fällen, in denen nicht alle Mitgliedskörperschaften den jeweiligen Landschaftsverband beauftragen, würde die Durchführung der Aufgabe nur gegen Kostenerstattung erfolgen, d.h. die anderen Umlagezahler nicht belasten.

Die vorgeschlagene Regelung zielt also darauf ab, dass die Aufgabenübertragung nicht nur durch Gesetz, sondern flexibel und bei Bedarf auf Wunsch einer oder mehrerer Mitgliedskörperschaften erfolgen kann.

§ 6 Absatz 2

Bereits mit Schreiben vom 12.05.2011 an das Ministerium für Inneres und Kommunales haben die beiden Landschaftsverbände die vorgeschlagene Änderung angeregt. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf dieses Schreiben Bezug genommen.

§ 7 b Absatz 1 Satz 1

Die vorgeschlagene Änderung entspricht der Regelung in Ziffer 6.1 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16. 06. 2011. Es handelt sich also um eine Klarstellung.

§ 7 b Absatz 1 Satz 1,3 und 5, Absatz 2 Satz 6 und Absatz 7 Satz 1

(Beachte: zu Satz 1 gibt es einen neuem Änderungvorschlag)

Entsprechend der im TVöD verwandten Terminologie wird die inhaltlich überholte Differenzierung "Angestellte und Arbeiter" durch den Begriff "Beschäftigte" ersetzt.

§ 8 a Absatz 2

Der Verweis in Absatz 2 Satz 2 geht ins Leere, da es in § 10 Absatz 4 keinen Satz 3 mehr gibt.

Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.

§ 8 a Absatz 5 Satz 2

Die vorgeschlagene Änderung stellt klar, dass auch bei Wahlen des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung oder seiner Stellvertreter immer der Altersvorsitzende die Sitzung leitet, auch bei Ersatzwahlen.

§ 10 Absatz 3 ff

Die Absätze 1 und 2 enthalten inhaltsgleiche Regelungen mit § 49 GO und § 34 KrO. Die vorgeschlagene Fassung der Absätze 3 bis 7 beinhaltet die analoge Anpassung an die Regelungen in § 50 GO. Die somit einheitliche Regelung in der LVerbO und in der GO ist sinnvoll.

§ 13 Absatz 1 Lit b)

Die vorgeschlagene Formulierung ist eine redaktionelle Anpassung entsprechend der Formulierung in § 5 LVerbO.

§ 15 a (neu)

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 15/3398) wird unter anderem vorgeschlagen, in §§ 44 und 45 GO NW sowie §§ 29, 30 KrO NW Regelungen bzgl. der Freistellung und der Entschädigung von Mandatsträgern zu ändern.

Eine entsprechende Änderung der LVerbO ist bisher nicht vorgesehen. Da die den Änderungsvorschlägen zu Grunde liegende Problemstellung der Freistellung sowie der Entschädigung insbesondere auch für die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse gilt (alle Sitzungen der Gremien der Landschaftsversammlung finden vormittags statt), wird vorgeschlagen, analog dem Freistellungsanspruch in GO NW und KrO NW und ausgehend von den im genannten Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen in der LVerbO entsprechende Regelungen aufzunehmen.

§ 16 Absatz 4 Ziff. 3

Hierbei handelt es sich um eine klarstellende Formulierung.

§ 17 Absatz 2

Der hinzuzufügende Nebensatz beinhaltet eine deklaratorische Anpassung entsprechend der Regelung in der GO und in der KrO.

§ 18 Absatz 2

Die Möglichkeit, zu den Sitzungen der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses weitere Beamte des Landschaftsverbandes hinzuzuziehen, sollte für die Beschäftigten des Landschaftsverbandes erweitert werden.

§ 20 Überschrift und Absatz 4 Satz 1,3 und 6

Entsprechend der im TVöD verwandten Terminologie wird die inhaltlich überholte Differenzierung "Angestellte und Arbeiter" durch den Begriff "Beschäftigte" ersetzt.

§ 22

Unter Bezugnahme auf die schon vorliegenden Vorschläge der beiden Landschaftsverbände, im Rahmen des NKF-Evaluierungsverfahren mit Schreiben des LWL vom 04.06.2009 und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Umlagengenehmigungsgesetz mit Schreiben der beiden Landschaftsverbände vom 19.12.2011, weisen wir auf ein weiteres Problem hin.

Für bestimmte Finanzvorfälle besteht das Problem der hierfür fehlenden Liquidität aus Umlagemitteln. Dieses Problem besteht insbesondere dann, wenn die Tilgung von Krediten für bereits getätigte Investitionen im Finanzplan höher ist als die im Ergebnisplan veranschlagten Abschreibungen. Beispielhaft hierfür seien kreditfinanzierte Beschaffungen von Grundstücken oder Kulturgütern genannt, für die eine ergebniswirksame Refinanzierung über Abschreibungen nicht in Betracht kommt.

§ 23 a

Lt. Gesetzentwurf zum Umlagengenehmigungsgesetz soll § 23 a Satz 3 n. F. als Kann-Vorschrift eingefügt werden. Diese Kann-Vorschrift sollte durch eine Soll-Vorschrift ersetzt werden.

Die Einfügung eines neuen Paragraphen 23 b laut Umlagengenehmigungs-Gesetzentwurf wird von den beiden Landschaftsverbänden abgelehnt.

Im Übrigen verweisen wir auf die entsprechende Stellungnahme der Landschaftsverbände mit Schreiben vom 19.12.2011.

§ 30 Absatz 2 Satz 1,2 und 4

Entsprechend der im TVöD verwandten Terminologie wird die inhaltlich überholte Differenzierung "Angestellte und Arbeiter" durch den Begriff "Beschäftigte" ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

J. Wolfpay (=e

Dr. Wolfgang Kirsch LWL-Direktor

Ulrike Lubek LVR-Direktorin

Mer De





An das
Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn
Ministerialdirigent Winkel
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

Münster - Köln, 29. September 2014

Bildung der Landschaftsversammlung/Verbandsversammlung

Sehr geehrter Herr Winkel,

das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat die Ergebnisse der Wahl zur Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr zum Anlass genommen, die gesetzlichen Vorgaben zur Durchführung des Verhältnisausgleichs in § 7 b LVerbO und § 10 RVRG für die Zukunft auf einen möglichen Ergänzungs- und Korrekturbedarf zu überprüfen.

Mit Schreiben vom 1. September 2014 haben Sie die beiden Landschaftsverbände und den Regionalverband Ruhr angeschrieben und um Vorschläge und Empfehlungen gebeten.

Vorbehaltlich der Beratung durch die politischen Gremien übermitteln wir Ihnen gerne vorab unsere gemeinsame Stellungnahme zu der Frage, welche gesetzgeberischen Möglichkeiten aus Sicht der Verwaltungen der beiden Landschaftsverbände bestehen:

I. Problem Zuordnung eines gewählten Mitgliedes zur Partei bzw. Wählergruppe

Die Wahlvorschrift des § 7 b LVerbO enthält keine Regelung, wer Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder einreichen kann bzw. darf. Anders als im Kommunalwahlgesetz, wonach für die Wahl des Rates/Kreistages Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen oder einzelnen Wahlberechtigten eingereicht werden können, können Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landschaftsversammlung von einzelnen Fraktionen, von mehreren Fraktionen gemeinsam oder von beliebigen Gruppen vorgelegt werden. Reservelisten für die Bildung der Landschaftsversammlung können wiederum nur von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Diese müssen zudem über eine Landesleitung für das Wahlgebiet verfügen und müssen in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sein. Wahlvorschlagsträger für die Wahl der Mitglieder/Ersatzmitglieder und der Reservelisten sind somit nicht identisch.

Mit der Erststimme können sowohl Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften und der kreisangehörigen Gemeinden als auch Beschäftigte der Mitgliedskörperschaften und der kreisangehörigen Gemeinden zu Mitgliedern der Landschaftsversammlung gewählt werden. Bei den Oberbürgermeistern/Oberbürgermeisterinnen bzw. Landräten/Landrätinnen, die aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlages mehrerer Parteien oder Wählergruppen gewählt worden sind, und die anschließend zum Mitglied der Landschaftsversammlung gewählt werden, ist es schwierig, diese Mitglieder einer Partei oder Wählergruppe zuzuordnen und somit beim Erststimmenergebnis für die Wahl zur Landschaftsversammlung zu berücksichtigen. Diese Schwierigkeit ergibt sich auch für parteilose Beschäftigte insbesondere aber für Personen, die einer anderen Partei angehören als der, auf deren Liste sie stehen.

Vorschlag:

Hier wäre eine gesetzliche Klarstellung hilfreich, dass sie der Partei oder Wählergrupe zugerechnet werden, für die sie aufgestellt wurden (s. Regelung in § 7 b Abs. 6 Satz 2 LVerbO zum Nachrückverfahren).

II. Problem Zersplitterung mit der Folge eines ausufernden Verhältnisausgleichs

Seit dem Wegfall der Sperrklausel im Jahr 1999 ist bei den Kommunalwahlen eine zunehmende Zersplitterung der Parteienlandschaft zu beobachten. So sind in einigen Mitgliedskörperschaften des LWL 9 bis 13 Gruppierungen in den Rat bzw. in den Kreistag eingezogen.

Diese Zersplitterung hat auch Auswirkungen auf die von den Mitgliedskörperschaften zu wählenden Mitglieder der Landschaftsversammlung. Durch Zusammenschlüsse können selbst kleinere Parteien und Wählergruppen ein Direktmandat erzielen. Zudem werden kleinere Parteien und Wählergruppen bei der Bildung der Landschaftsversammlung durch die im Jahr 2000 vorgenommene Umstellung des Zählverfahrens von d'Hondt auf Hare/Niemeyer begünstigt.

Problematisch wird dies im Rahmen des Verhältnisausgleichs nach § 7 b Absatz 4LVerbO. Sofern das Erststimmenergebnis nicht dem Ergebnis entspricht, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage des Kommunalwahlergebnisses ergeben würde, ist ein Verhältnisausgleich durchzuführen. An diesem Verhältnisausgleich nehmen nur solche Parteien und Wählergruppen teil, deren Landesleitung eine Reserveliste eingereicht hat und die **in mindestens einer** der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind (§ 7 b Absatz 4 i.V.m Absatz 5 LVerbO). Wie das Beispiel der Wahl zur Verbandsversammlung des RVR im Kreis Recklinghausen zeigt, kann somit eine Wählergruppe (UBP), die im Kreistag zwar nur über 3 von 72 Sitzen verfügt, auf deren Wahlvorschlag aber 6 Stimmen entfielen, einen Direktsitz erzielen. Da die Wählergruppe somit das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenden Stimmenzahl erreicht hat (10.956) bildet sie die Referenzgröße für die weiteren Berechnungen zum Verhältnisausgleich.

Sofern die Familien-Partei, die bei der Kommunalwahl 2014 nur im Kreis Coesfeld kandidiert hat und dort mit 1.440 Stimmen einen Sitz im Kreistag erhalten hat, eine Reserveliste für die

Wahl zur 14. Landschaftsversammlung eingereicht hätte und bei der Wahl der Direktmitglieder durch die Vertretung des Kreises Coesfeld ein Mitglied in die Landschaftsversammlung entsandt hätte, wäre die Anzahl der Sitze in der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe fast um das zwanzigfache auf 2.224 Sitze gestiegen. Diese Größe der Landschaftsversammlung widerspricht dem Ziel der Wahl, ein funktionierendes Organ der politischen Willensbildung hervor zu bringen.

Die Sicherung der Funktionstüchtigkeit ist schon bei einem Zehntel dieser Zahl nicht mehr zu gewährleisten.

Vorschlag:

Da die Mitglieder der Vertretungen frei in ihrer Entscheidung sind, welche Mitglieder sie in die Landschaftsversammlung wählen wollen, ist eine Änderung des Wahlverfahrens für die mit der Erststimme zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder nicht zielführend.

Angesichts des o.g. Beispiels mit der Familien-Partei muss vielmehr beim Berechnungsverfahren zum Verhältnisausgleich angesetzt werden. Nach den geltenden Bestimmungen wird für die Berechnung des Verhältnisausgleichs die Partei oder Wählergruppe zugrunde gelegt, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenden Stimmenzahl erreicht hat. Eine Partei oder Wählergruppe, die bei der Kommunalwahl nur eine relativ geringe Anzahl von gültigen Stimmen erzielt hat und möglicherweise nur mit einem Sitz im Rat oder Kreistag vertreten ist, würde mit einem Direktmandat bei der Wahl zur Landschaftsversammlung die Grundlage für die Berechnung der neuen Ausgangszahl bilden, was im Ergebnis zu der skizzierten exorbitanten Steigerung der Gesamtsitze in der Landschaftsversammlung führen würde.

Die Regelungen zum Verhältnisausgleich könnten aus Sicht der Landschaftsverbände wie folgt angepasst werden.

Option 1: Einführung einer Sperrklausel

Beim Verhältnisausgleich werden nur jene Parteien und Wählergruppen berücksichtigt, die insgesamt mindestens 2 Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben.

Fraglich ist jedoch mit Blick auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen vom 06.06.1999, wonach die 5%-Klausel bei allgemeinen Kommunalwahlen verfassungswidrig ist, ob eine Sperrklausel in Nordrhein-Westfalen verfassungsrechtlich durchsetzbar ist. Ein aktuelles Gutachten der Kanzlei Redeker/Sellner/Dahs kommt allerdings zum Ergebnis, dass eine Einführung einer 3% Sperrklausel bei den allgemeinen Kommunalwahlen in die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zulässig sein müsste. Damit könnte dann auch davon ausgegangen werden, dass eine 2%-Sperrklausel in dem besonderen Wahlverfahren/Rechensystem der Landschaftsverbände zur Vermeidung der heute deutlich gewordenen eklatanten Folgen des Verhältnisausgleichs nach § 7 b LVerbO zulässig wäre.

Für die Bildung der 14. Landschaftsversammlung hätte eine 2%-ige Sperrklausel zur Folge gehabt, dass die Piratenpartei sowie die Wählergruppen Freie Wähler, FBI und UBP nicht am Verhältnisausgleich teilgenommen hätten.

Option 2: Vertretung in mindestens 5 Mitgliedskörperschaften als Voraussetzung einer Teilnahme am Verhältnisausgleich

Am Verhältnisausgleich nehmen nur die Parteien und Wählergruppen teil, die **in mindestens fünf** der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind.

Dadurch würden Wählergruppen, die ggf. nur in zwei Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind, wie z. B. FBI in Dortmund und Kreis Paderborn, sowie UBP in Gelsenkirchen und Kreis Recklinghausen, von der Einreichung der Reservelisten und damit von der Teilnahme am Verhältnisausgleich ausgeschlossen.

Diese Variante unterscheidet sich damit von der Struktur einer Sperrklausel, obgleich sie in ihrer Wirkung einer Sperrklausel ähnelt. Der Vorteil gegenüber einer prozentualen Sperrklausel wäre jedoch, dass eine derzeit bereits bestehende gesetzliche Voraussetzung lediglich erweitert würde.

Bei einer erforderlichen Vertretung in 5 Mitgliedskörperschaften der Landschaftsverbände gegenüber einer Gesamtheit von 27 Mitgliedskörperschaften für den LWL bzw. 26 für den LVR erscheint diese Zahl als für den Zweck ausreichende aber nicht zu hohe Voraussetzung. Zugleich wäre damit auch eine entsprechend größere Verankerung der Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet verbunden.

Beide Vorschläge würden dem Regionalprinzip der Landschaftsverbände Rechnung tragen und in der Landschaftsversammlung für ein ausgewogenes Abbild der politischen Verhältnisse in den Mitgliedskörperschaften sorgen. Sie würden ebenso die Erfolgswertgleichheit und die demokratische Teilhabe der Parteien und Wählergruppen an der politischen Vertretung der Landschaftsverbände berücksichtigen.

Alternativ könnte für die Landschaftsverbände die gleiche Regelung getroffen werden, die im Gesetzentwurf der Landesregierung zur Novellierung des RVRG für die Wahl zur RVR Verbandsversammlung vorgesehen ist, nämlich die Einführung der Direktwahl. Auch damit würde das Ziel, eine mögliche Aufblähung der Verbandsversammlung zu verhindern, erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Löb LWL-Direktor Ulrike Lubek LVR-Direktorin